STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Juni 2006

Rückerstattungsanträge für im Ausland entrichtete Vorsteuer

Wenn Sie eine Lieferung oder sonstige Leistung mit ausländischer Umsatzsteuer erworben haben, können Sie im jeweiligen ausländischen Staat die Vorsteuerrückerstattung beantragen. Dazu müssen Sie einen Antrag für die Vorsteuerbeträge 2005 bis 30.6.2006 bei den zuständigen ausländischen Behörden stellen.

Innerhalb der Europäischen Union sowie in Island, der Schweiz, Liechtenstein und Norwegen besteht für in Österreich vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer die Möglichkeit, im jeweiligen Land eine Vorsteuerrückerstattung zu beantragen.
Zu beachten ist allerdings die Frist bis **30.6. des Folgejahres**.
Anträge für Rechnungen aus 2005 sind somit bis 30.6.2006 möglich, wobei der Antrag innerhalb dieser Frist bereits bei der zuständigen ausländischen Finanzbehörde eingelangt sein muss. Es ist daher die übliche Postlaufzeit einzukalkulieren.

Vorsteuerrückerstattung in Deutschland
Der Antrag ist an das Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Schwedt, Passower Chaussee 3 b, 16303 Schwedt/Oder in Papierform zu stellen oder elektronisch zu übermitteln.
Für die Vorsteuerrückvergütung verwenden Sie bitte das Formular „USt 1T“ (*www.bzst.de*). Dem Antrag sind die Originalrechnungen und die Unternehmerbescheinigung (Betriebsfinanzamt) beizulegen.

Bei der Vorsteuerrückerstattung berücksichtigen Sie bitte die länderspezifischen Einschränkungen bzw. Besonderheiten.
In Deutschland können Sie zB die Vorsteuer abziehen für

- Nächtigungs- und Verpflegungskosten (zB anlässlich einer Auslandsmontage)
- Treibstoffkosten
- Leasingraten für im Ausland geleaste Pkw
- Bewirtungskosten

Vergütungszeitraum
Der Antragsteller kann den Vergütungszeitraum selbst bestimmen. Der Vergütungszeitraum darf das Kalenderjahr nicht überschreiten und muss mindestens drei Monate umfassen. Sollte es sich beim Vergütungszeitraum um den restlichen Zeitraum des Kalenderjahres handeln (also einschließlich Dezember), kann der Vergütungszeitraum auch ausnahmsweise weniger als drei Monate umfassen.

Vergütungsgrenze
Die Vorsteuervergütung muss mindestens € 200,00 betragen.
Das gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist. Für diese Vergütungszeiträume genügt es, wenn die Vorsteuervergütung zumindest € 25,00 beträgt.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Wenn Sie 2005 eine Leistung bezogen haben, die im Ausland der Umsatzsteuer unterliegt, können Sie im jeweiligen ausländischen Staat die Vorsteuerrückerstattung beantragen. Der dazu notwendige Rückerstattungsantrag für die Vorsteuerbeträge 2005 muss bis 30.6.2006 bei der zuständigen ausländischen Behörde eingelangt sein.
Ferner möchten wir Sie auf die Zusammenstellung der aktuellen Lehrlingsförderungen hinweisen.
Denn für die Wettbewerbsfähigkeit von morgen sollte qualifizierter Nachwuchs zeitgerecht ausgebildet werden.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Rückerstattungsanträge für im Ausland entrichtete Vorsteuer

Seite 2:

- Lehrlingsförderung
- Sozialversicherungsrecht: Mitversicherung naher Angehöriger (Teil 2)

Seite 3:

- Angabe der Empfänger - UID ab 1.7.2006
- Elektronisch signierte Verträge sind gebührenpflichtig
- Unser Tipp: Rückerstattung von zu viel bezahlter E-Card-Gebühr
- Pauschalierte Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen
- Impressum

Seite 4:

- Nunmehr gesetzliche Regelung zum Ausbildungskostenersatz
- Vier wichtige Verhaltensregeln bei oppositionellem Publikum
- Steuertermine Juni ‘06, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Juni 2006

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozialversicherungsrecht

Mitversicherung naher Angehöriger (Teil 2)

Mitversicherung von (Enkel-)Kindern

Als Kinder bzw. Enkel gelten:
- die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder und die Wahlkinder,
- die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten,
- die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist,
- die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben,
- die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich verpflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht; darüber hinaus auch Kinder, wenn sie vom Versicherten gepflegt und erzogen werden, sie mit dem Versicherten bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind und mit diesem ständig in Hausgemeinschaft leben.

Der oben aufgezählte Personenkreis ist grundsätzlich **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** beitragsfrei in der Krankenversicherung mitversichert.

Über das 18. Lebensjahr hinaus besteht diese beitragsfreie Anspruchsberechtigung nur bei Schul- oder Berufsausbildung, die die Arbeitskraft überwiegend beansprucht und die ernsthaft und zielstrebig betrieben wird (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), bei Erwerbslosigkeit (für maximal 24 Monate) und bei Erwerbsunfähigkeit (unbeschränkt).

Im Rahmen eines **Ferialjobs** entsteht, sobald das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze (2006: € 333,16 pro Monat) übersteigt, automatisch eine Vollversicherung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses.

Lehrlingsförderung

Kurz vor Schulschluss und dem Beginn der ersten Einstellung von Lehrlingen wollen wir einen Überblick über die Förderungsmöglichkeiten für Lehrlinge geben:

Lehrlingsausbildungsprämie
€ 1.000,00 bekommt jeder Betrieb pro Lehrling und Kalenderjahr als Lehrlingsausbildungsprämie gutgeschrieben.

Lehrlingsförderung „NEU" Projekt 06
Die wesentlichsten Kriterien der Förderrichtlinien:
1) Für jeden Lehrling, den ein Betrieb zwischen dem 1.9.2005 und dem 31.8.2006 zusätzlich einstellt, bekommt er im ersten Lehrjahr € 400,00, im zweiten Lehrjahr € 200,00 und im dritten Lehrjahr € 100,00 an Förderung ausbezahlt.
2) Die geförderten Lehrlinge müssen zum Zeitpunkt der Beschäftigung beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt sein - eine Vormerkung unmittelbar vor Beginn des Lehrverhältnisses reicht aus.
3) Der Antrag muss nicht mehr im Vorhinein gemeldet werden (neu seit März 2006).
4) Die Förderung wird jährlich zuerkannt, wenn die Gesamtzahl der Lehrlinge jeweils zu Beginn des 2. und 3. Lehrjahres immer noch höher ist als die Gesamtzahl am 31.12.2004. Ausgeschiedene Lehrlinge müssen nachbesetzt werden.

Entfernungsbeihilfe
Das AMS fördert Lehrlinge, wenn ihnen ein näher gelegener zumutbarer Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden kann und diese bereit sind, eine weiter entfernte Ausbildungsstelle anzunehmen.
Gefördert wird ein teilweiser Kostenersatz für:
1) regelmäßig wiederkehrende Fahrten (täglich/wöchentlich/monatlich)
2) Unterkunft am Arbeitsort.
Die Beihilfe kann bis zur Höhe der entsprechenden monatlichen Fahrt- und/oder Unterkunftskosten abzüglich eines Selbstbehaltes von € 61,00 monatlich, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 183,00/Monat gewährt werden.
Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch mit einem Berater des AMS gebunden und muss vor Beginn der Beschäftigung beantragt werden.

Lehrlingsfreifahrten
Für Lehrlinge, die für die Ausbildung einen Zweitwohnsitz benötigen, wurde für die Heimfahrt am Wochenende eine Fahrtenbeihilfe beschlossen.

Lehrberufe mit geringem Frauenanteil
Der Zuschuss pro Mädchen beträgt € 302,00 monatlich für eine Dauer von 12 Monaten.

Arbeitgeberbeitrag/Dienstgeberanteil
Lehrbetriebe müssen keine Beiträge zur Unfallversicherung ihrer Lehrlinge entrichten (Versicherungsschutz bleibt aufrecht).
Die Arbeitgeber-Anteile zur Arbeitslosen- und Krankenversicherung für Lehrlinge entfallen für die ersten beiden Lehrjahre.
Durch die Änderung des Insolvenz - Entgeltsicherungsgesetzes ist für Lehrlinge kein Zuschlag zum Arbeitgeberanteil der Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Juni 2006

Angabe der Empfänger - UID ab 1.7.2006

Bitte beachten Sie ab 1.7.2006 als zusätzliches Rechnungsmerkmal die Angabe der UID des inländischen Leistungsempfängers bei Bruttobeträgen über € 10.000,00.

Brutto-Grenze € 10.000,00

Die Verpflichtung zur Angabe der Empfänger-UID besteht, wenn der Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer den Betrag von € 10.000,00 übersteigt.

Bei Teilrechnungen, Anzahlungsrechnungen, Schluss- oder Restrechnungen ist auf den Gesamtrechnungsbetrag der jeweiligen Teilrechnung etc. abzustellen. Es ist nicht der insgesamt verrechnete Betrag heranzuziehen, außer es würde willkürlich ein einheitlicher Vorgang zerteilt und gleichzeitig mehrere Teilrechnungen ausgestellt werden.

Wird mittels Sammelrechnungen abgerechnet, ist bei der Sammelrechnung die 10.000-Euro-Grenze zu beachten.

Wird mit dem EDI-Verfahren abgerechnet, sollte die elektronisch oder in Papierform übermittelte Sammelrechnung maßgeblich sein, da die Einzelabrechnungen nur Details zu der Sammelrechnung beinhalten.

Sanktionen

Beim Rechnungsaussteller, der die Angabe der UID-Nummer unterlässt, ist als Sanktion eine Finanzordnungswidrigkeit mit einem Strafrahmen von bis zu € 3.625,00 vorgesehen. Dem Rechnungsempfänger könnte der Vorsteuerabzug verwehrt werden.

Zwar kann im Falle einer Betriebsprüfung innerhalb angemessener Frist eine Rechnungsberichtigung nachgebracht werden, problematisch ist es jedoch, wenn es den leistenden Unternehmer nicht mehr gibt.

UID - Bestätigung

Die Bestätigung von österreichischen UID-Nummern ist im Central Liaison Office (C.L.O.) nicht vorgesehen. Einfache Bestätigungen von österreichischen UID-Nummern können über den EU-Server (*http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/vies/de/vieshome.htm*) bzw. über FinanzOnline durchgeführt werden.

Elektronisch signierte Verträge sind gebührenpflichtig

Jede elektronische Signatur ist eine Unterschrift im Sinne des Gebührengesetzes.
Das Ausdrucken der Urkunde ist keine Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld.

Diese Auffassung vertritt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Protokoll zur „Bundessteuertagung Gebühren Verkehrssteuern Bewertung 2004".

Im Begutachtungsentwurf war das Finanzministerium noch davon ausgegangen, dass gewisse im Signaturgesetz aufgezählte Urkunden (zB Bürgschaftserklärungen) nur dann der Gebührenpflicht unterliegen, wenn diese ausgedruckt werden.

Unser Tipp:

Rückerstattung von zu viel bezahlter E-Card-Gebühr

Alle Dienstnehmer, von denen im November 2005 aufgrund einer Mehrfachversicherung das E-Card-Service-Entgelt (€ 10,00) mehrfach eingehoben wurde, können dies bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zurückfordern. Dem Antrag sind die Bestätigungen über das zuviel bezahlte Service-Entgelt beizulegen (zB Lohnzettel-Kopien oder gesonderte Bestätigungen durch den Dienstgeber).

Die Rückerstattung kann in jeder Dienststelle der Gebietskrankenkasse beantragt und vorgenommen werden, bzw. auch über Internet: *www.ooegkk.at/aktuell/e-card/Service-Entgelt*.

Anträge auf Rückerstattung inklusive Bestätigungen können auch über E-Mail oder per Fax an die Kasse gesandt werden.

Pauschalierte Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen

Die Pauschale beträgt folgende Prozentsätze der Bemessungsgrundlage (Bruttobezüge abzüglich steuerfreier und sonstiger Bezüge):

Berufsgruppe	%	höchstens jedoch €/Jahr
Artisten	5	€ 2.628,00
Bühnenangehörige, Filmschauspieler	5	€ 2.628,00
Fernsehschaffende	7,5	€ 3.942,00
Forstarbeiter ohne Motorsäge, Förster und Berufsjäger im Revierdienst	5	€ 1.752,00
Forstarbeiter mit Motorsäge	10	€ 2.628,00
Hausbesorger	15	€ 3.504,00
Heimarbeiter	10	€ 2.628,00
Journalisten	7,5	€ 3.942,00
Musiker	5	€ 2.628,00
Vertreter	5	€ 2.190,00
Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung	15	€ 2.628,00 (mind. € 438,00)

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com ***Fotos:*** Photodisc, Comstock; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. ***Stand*** 18.05.2006

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Juni 2006

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Vier wichtige Verhaltensregeln bei oppositionellem Publikum

1. Die **grundsätzliche Empfehlung** für solche Fälle lautet:
Bewahren Sie Ruhe und lassen Sie sich nicht reizen.

2. Wenden Sie sich mit echtem Interesse dem Fragenden zu und zeigen Sie, dass Sie versuchen, seinen Einwand bzw. seine Frage zu verstehen. Erkunden Sie auch das Motiv des Einwands und überlegen Sie, ob die Fragen wirklich relevant sind. Oder will der Fragende Sie wirklich nur provozieren? Fragen Sie ihn gegebenenfalls nach Begründungen für seine Aussage. Wenn Sie ihn dabei ausreden lassen, Blickkontakt anbieten und ihn bei der Antwort mit Namen ansprechen, wird die Beziehungsebene positiv beeinflusst, und Sie können so das Anwachsen der Spannungen vermeiden. Sie verdeutlichen mit dieser Vorgehensweise, dass Sie das Anliegen der Zuhörer akzeptieren und ernst nehmen, was mit Sicherheit auch zur Akzeptanz Ihrer Ansichten beiträgt.

3. Nehmen Sie sich dann ruhig etwas Zeit zum Nachdenken. Dies macht einerseits Sie selbst sicherer, andererseits vermitteln zu prompte Antworten schnell den Eindruck, dass Sie vorgefertigte Standardantworten parat halten und gar nicht richtig zugehört haben.

4. Für Ihre Antwort ist es entscheidend, dass Sie **wirklich antworten und nicht einfach eine Gegenbehauptung aufstellen**. Das heißt, dass Sie sich mit den wesentlichen Aspekten der Frage auseinandersetzen und diese nicht bloß mit einfachen Feststellungen widerlegen. Sie können dazu zum Beispiel bestimmte Erfahrungswerte aus vergleichbaren Zusammenhängen oder relevante Expertenmeinungen hinzuziehen, die sich bereits mit den Problemen, die in dem Einwand formuliert wurden, auseinandergesetzt haben.

Nunmehr gesetzliche Regelung zum Ausbildungskostenersatz

Bisher gab es keine gesetzliche Regelung zum Ausbildungskostenersatz. Durch die Novelle zum Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz (AVRAG) wurde im Wesentlichen die bisher dazu ergangene Rechtssprechung gesetzlich fixiert.

Ausbildungskosten
Unter den Begriff der Ausbildungskosten fallen nur Kosten für solche Ausbildungen, die dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermitteln, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann.
Einschulungskosten sind keine Ausbildungskosten (zB „Training on the Job“). Höhe der Ausbildungskosten:
- Kurskosten und Kursgebühren,
- Reisekosten zum Ausbildungsort und Aufenthaltskosten,
- weitergezahlte Lohn- und Gehaltskosten, falls eine Ausbildung während der Dienstzeit stattfindet.

Schriftlichkeit
Eine Rückerstattung dieser Kosten ist nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.

Keine Rückerstattungspflicht besteht insbesondere
- bei einem Arbeitnehmer, der bei Abschlusszeitpunkt der Vereinbarung minderjährig ist und wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dazu nicht vorliegt,
- nach mehr als fünf Jahren, in besonderen Fällen nach mehr als acht Jahren (zB bei besonders teuren und hochwertigen Ausbildungen wie der Pilotenausbildung) nach dem Ende der Ausbildung,
- wenn die Höhe der Rückerstattungsverpflichtung nicht aliquot vereinbart wird (berechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung bis zum Ende der zulässigen Bindungsdauer),
- bei Auflösung während der Probezeit,
- bei Fristablauf eines (befristeten) Dienstverhältnisses,
- bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch unbegründete Entlassung, begründeten vorzeitigen Austritt,
- bei vom Arbeitnehmer nicht schuldhaft veranlasster Arbeitgeberkündigung,
- bei Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit.

Steuertermine (Juni)

Fälligkeitstermin 15. Juni

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für April
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Mai

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
April ‘06	1,6	101,4	112,1
März ‘06	1,0	101,0	111,7
Februar ‘06	1,2	100,7	111,4